

65. Wie ist bei der Auslegung des Schutzbereichs eines Patents im Verletzungsstreit eine Veröffentlichung zu behandeln, die den Erfindungsgedanken des Klagepatents vollständig vorweggenommen hat?

PatG. § 4.

I. Zivilsenat. Urte. v. 20. Mai 1933 i. S. R. UG. (N.) w. E. GmbH. (Wef.). I 306/32.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Klägerin steht die ausschließliche Lizenz an dem mit Priorität vom 5. September 1917 seit dem 18. Mai 1920 erteilten Patent 357698 zu, das sich auf ein Instrumentarium für zahnärztliche Zwecke bezieht. Als Kennzeichen führt Anspruch 1 einen hohlen, auf dem Fußboden ruhenden Säulenständer an, der auf der einen Seite den Antriebsmotor für die Bohrmaschine und außerdem die Instrumentenschale, auf der gegenüberliegenden Seite einen Speinapf, auf der Oberseite eine Anzahl näher bezeichneter elektrischer und pneumatischer Instrumente trägt und zugleich ein Gehäuse für die zugehörigen Luft-, Wasser- und elektrischen Leitungen bildet. Nach Anspruch 3 sind die herausziehbaren Luft- und Stromleitungen für die pneumatischen und elektrischen Instrumente, wie genauer dargestellt, über Rollen geführt.

Die Beklagte stellt her und vertreibt ein zahnärztliches Instrumentarium nach der Werbeschrift „E.-Zweihheit“, das dem ihr vom 1. Februar 1929 ab erteilten Patente 502772 entspricht. Dieses betrifft eine Tragsäule für zahnärztliche Geräte verschiedener Art und mit Stromschlußmitteln, gekennzeichnet durch eine Teilung in mindestens zwei selbständig aufstellbare Einzeltragsäulen mit solchen Paßflächen, daß sich die Einzelständer zu einer einzigen Tragsäule ohne offene Stößfugen vereinigen lassen.

Die Klägerin beantragt einmal die Feststellung der Abhängigkeit des Patents 502772 von dem Patent 357698. Sie sieht ferner eine Verletzung des letzteren Patents im Vertrieb des Instrumentariums der Beklagten und verlangt deshalb Unterlassung, Rechnungslegung und Feststellung der Schadensersatzpflicht.

Die Beklagte beruft sich u. a. auf eine Vorveröffentlichung, durch die das Patent 357698 „restlos“ vorweggenommen sei.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil eine Patentverletzung wegen Trennung der Tragsäule nicht vorliege. Das Kammergericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, weil die Einrede der Arglist durchgreife. Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Klagepatent bringt die Zusammenfassung sämtlicher für den Zahnarzt bei der Behandlung nötigen Gerätschaften in einem Instrumentarium bei möglichst zweckmäßiger Anordnung. Die Beklagte verwendet die gleiche Anordnung, gibt aber die Einheit auf, indem sie das Gesamtgehäuse in zwei oder mehr Säulen teilt, die sich genau zusammenpassen lassen. Das zeigt sie auch in ihrer Patentschrift 502772.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 des Klagepatents „restlos“ — auch in der beschriebenen Ausführungsform — durch das in der Zeitschrift D.-G. im Juli 1917 bekanntgemachte Instrumentarium vorweggenommen sei. Hierbei unterstellt das Berufungsgericht, daß es sich, wie die Klägerin geltend gemacht hat, um eine Vorveröffentlichung der Patentinhaber selbst handelte. Diese hätten, so führt es aus, das Patent erschlichen, hätten also arglistig gehandelt.

Der Revision ist zuzugeben, daß diese Folgerung nicht frei von Rechtsirrtum ist. . . (Wird ausgeführt.)

Gleichwohl muß die Revision zurückgewiesen werden, weil das Berufungsurteil auch insoweit, als es, von der Arglisteinrede abgesehen, zu einem nun umgekehrt der Klägerin günstigen Ergebnis kommt, von Rechtsirrtum beherrscht ist und seine Feststellungen hier ohne weiteres dazu führen, daß die Klage unbegründet ist. Der Senat hat, entgegen früherer, in jetzt ständiger Rechtsprechung immer wieder ausgesprochen, daß die Vorwegnahme einer Erfindung durch eine Vorveröffentlichung oder offenkundige Vorbenutzung niemals dazu führen kann, diese Veröffentlichung oder Benutzung aus dem Stand der Technik — so, wie es das Berufungsgericht im vorliegenden Fall tut — völlig auszuschneiden (vgl. RGZ. Bd. 135 S. 147; M. u. W. 1931 S. 533, 1932 S. 92; f. a. Isfah in GRUR. 1933 S. 97).

Das schlechteste Patent darf nicht etwa auf solche Weise den umfassendsten Schutz erhalten (Krauß Ann. 7 D d zu § 4 PatG.). Dieser Grundsatz darf selbst dann nicht aufgegeben werden, wenn, wie im vorliegenden Fall nach der Feststellung des Berufungsgerichts, sogar das in der Patentschrift beschriebene Ausführungsbeispiel nach dem Stand der Technik restlos vorweggenommen ist. Es ist in solchem Fall zwar, wie in RRG. Bd. 139 S. 155 bargelegt, nicht angängig, den Schutz etwa auf Merkmale zu beschränken, die in keiner Weise mehr den Erfindungsgeanken des Patents berühren können. Wenn es aber in der letztangeführten Entscheidung (S. 159) weiter heißt, es müsse bei dieser Sachlage die entgegenstehende Vorveröffentlichung bei Bestimmung des Schutzzumfangs des Patents unberücksichtigt bleiben, so ist dies im Rahmen der vorerwähnten ständigen Rechtsprechung des Senats und im Hinblick auf den in den Gründen RRG. Bd. 139 S. 159 nächstfolgenden Satz nur dahin zu verstehen, daß „nach dem vollkommen klaren Inhalt der Beschreibung und der Ansprüche“ das, was nun einmal vom Reichspatentamt als Erfindung anerkannt und beschrieben worden ist, ohne Rücksicht auf die Vorveröffentlichung Schutz genießen muß. Aber eben auch nur das Beschriebene, beschränkt auf seinen unmittelbaren Gegenstand, die bestimmte Ausführungsform, ohne jede Möglichkeit, den Schutzzumfang — von glatten Äquivalenten (Gleichwerten) etwa abgesehen — durch Auslegung zu erweitern (vgl. hierzu die Überschrift der Entscheidung in M. u. B. 1933 S. 192 und Krauß Das Konstruktionspatent, ebenda S. 165). So gesehen darf die Veröffentlichung niemals, wie dies das Kammergericht für geboten hält, „vollkommen außer Betracht bleiben“. Vielmehr hat sie, wenn danach Anspruch 1 des Klagepatents weder einen erfinderischen noch überhaupt einen Überschuss aufzuweisen hat, die engste Beschränkung auf den aus dem klaren Wortlaut des Anspruchs ersichtlichen Gegenstand der Erfindung zur notwendigen Folge. Auf Grund der tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts enthält die Ablehnung dieser Beschränkung im Berufungsurteil einen Rechtsirrtum. Dieser wirkt auch auf den Anspruch 3, da dessen zusätzliches Merkmal der Rollenführung für Luft- und Stromleitungen keinesfalls für sich allein Schutz genießen kann.

Geschützt kann hiernach nur ein Instrumentarium sein, welches das im Anspruch 1 und damit in sämtlichen Ansprüchen hervor-

gehobene Kennzeichen eines einzigen Säulenständers besitzt, durch den, wie es am Schlusse der Beschreibung heißt, „alle Vorrichtungen zu einer einheitlichen Anlage vereinigt sind, welche als Ganzes an der Seite des Operationsstuhles aufgestellt werden kann.“ Bei dieser Zusammenfassung handelt es sich in Verbindung mit der Anordnung der einzelnen Vorrichtungen um einen — wenn nicht um den — entscheidenden Gedanken für die allein noch schutzfähige Ausführungsform des Klagepatents. Von ihm hat die Beklagte keinen Gebrauch gemacht; sie hat die Einheit durch die Teilung in mindestens zwei Säulen aufgegeben. Was an Gemeinsamem übrig bleibt — die zweckmäßige Anordnung der einzelnen Instrumente am Mittelbau —, kann angesichts der völligen Vorwegnahme durch die Vorveröffentlichung ohne den die Ausführungsform kennzeichnenden Einheitsgedanken zur Begründung der Abhängigkeits- und Verletzungsfrage keinesfalls ausreichen.